

Reglement über die Hundetaxe

Stand: 29.11.2013

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter

Gegenstand

Grundsatz	Art. 1 Die Gemeinde erhebt in Anwendung von Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes eine Hundetaxe.						
Taxpflicht	Art. 2 ¹ Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 01. August in der Gemeinde Bannwil Wohnsitz haben, sofern ihr Hund älter ist als sechs Monate. ² Die jährliche Abgabe wird jeweils im Monat August für das laufende Kalenderjahr in Rechnung gestellt. ³ Der Stichtag (1. August) ist massgebend für die Verrechnung der Hundetaxe. Für Hunde, welche an diesem Stichtag in der Gemeinde Bannwil gehalten werden, ist die Hundetaxe für das ganze Kalenderjahr geschuldet. Eine Pro-Rate-Verrechnung wird nicht vorgenommen.						
Taxhöhe	Art. 3 Die Höhe der Taxe ist wie folgt definiert: <table><tr><td>¹ pro Hund</td><td>Fr.</td><td>60.00</td></tr><tr><td>Züchter</td><td>Fr.</td><td>250.00</td></tr></table> ² Der Züchter hat eine entsprechende Bestätigung eines Zuchtverbandes über seine Hundezucht vorzuweisen.	¹ pro Hund	Fr.	60.00	Züchter	Fr.	250.00
¹ pro Hund	Fr.	60.00					
Züchter	Fr.	250.00					
Taxbefreite Hunde	Art. 4 ¹ Von der Hundetaxe befreit sind: - Blindenführerhunde - Behindertenführhunde - Therapiehunde - Polizeihunde - Militärhunde - Sprengstoffspürhunde - Lawinenhunde - Katastrophenhunde - Flächensuchhunde - Gebirgsflächensuchhunde ² Die Befreiung erfolgt, sofern der Hundehalter die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachweist und dieses entsprechend im Einsatz steht.						
Verunreinigung	Art. 5 ¹ Die für den Hund verantwortliche Person hat den Kot ihres Hundes sowohl auf öffentlichen als auch auf privatem fremdem Areal zu beseitigen. ² Kunststoffsäckchen mit Kot dürfen weder im Bereich der öffentlichen Strassen und Plätze noch auf privaten oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder im Wald deponiert werden. Sie sind in den dafür vorgesehenen Abfalleimern (Robidog) oder einem anderen öffentlichen Abfalleimer zu entsorgen.						
Widerhandlungen/ Bussen	Art. 6 Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt oder zu bewirken versucht, die Erhebung der Hundetaxe zu hinterziehen, wird mit einer Busse bis zum Betrag von Fr. 5'000.00 bestraft. Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.						

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 7 ¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2014 in Kraft.

² Dieses Reglement hebt allfällige widersprechende Vorschriften und Erlasse auf.

Dieses Reglement wurde von der Versammlung der Einwohnergemeinde Bannwil vom 29. November 2013 angenommen.

Einwohnergemeinde Bannwil

Der Präsident


Rolf Reber

Die Gemeindeschreiberin


Andrea Winzenried

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat das Reglement vom 24. Oktober 2013 bis 29. November 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 24. Oktober 2013 bekannt.

Bannwil, 06.01.2014

Die Gemeindeschreiberin Bannwil


Andrea Winzenried